

**Stadt Jever**

**4. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 48  
„Gewerbegebiet Am Hillernsen Hamm/B 210 neu“**

**und**

**1. Änderung des Flächennutzungsplanes**

**(Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB)**

**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

**und erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

**im Zeitraum vom 26.05.2014 bis 27.06.2014**

**hier: Auswertung der vorgetragenen Anregungen mit Abwägungsvorschlägen**

**Ausgearbeitet von:**

**Planteam WMW GmbH & Co. KG, Oldenburg**

**27.06.2014**

## **I. Ergebnis der Beteiligung**

1. Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 22.05. – 17.06.2014 gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslage der Entwürfe zur 4. Änderung des Bebauungsplanes und zur 1. Änderung des FNP (Pläne und Begründungen mit Umweltberichten) im Rathaus über die Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planänderungen unterrichtet.  
Bürger haben im Zuge der öffentlichen Auslegung keine Anregungen bzw. Hinweise zu den beabsichtigten Planänderungen vorgetragen.
2. Im gleichen Zeitraum wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durch Übersendung der Entwürfe (Planzeichnungen und Begründungen mit Umweltberichten) beteiligt.
3. Folgende Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen, welche für die weitere Planung jedoch keine Relevanz haben, abgegeben:
  - **Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie**, Stellungnahme vom 19.06.2014:  
Es werden weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.
  - **Landkreis Friesland**, Stellungnahmen zur FNP- Änderung und zur Änderung des Bebauungsplanes vom 20.06.2014:  
Es werden weder Anregungen noch Hinweise vorgetragen.

## **II. Abwägungsrelevante Stellungnahmen**

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der Sielacht Wangerland und des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, welche Hinweise enthalten, wiedergegeben und entsprechende Abwägungsvorschläge hierzu unterbreitet.

**Stellungnahme der Sielacht Wangerland vom 26.05.2014**

Stellungnahme / Hinweis	Behandlung/Abwägungsvorschläge
<p><u>Originalstellungnahme:</u></p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das vorbezeichnete Plangebiet grenzt an das Gewässer II. Ordnung Nr. 19, welches aufgrund des Niedersächsischen Wassergesetzes durch die Sielacht Wangerland erhalten wird.</p> <p>Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat die Sielacht Wangerland auf Grundlage des Wasserverbandsgesetzes in seiner Satzung beidseitig der Gewässer II. Ordnung einen 10,00 m breiten Räumuferstreifen (gemessen von der oberen Böschungskante der Gewässer) ausgewiesen.</p> <p>Die Räumuferstreifen sind gemäß der Satzung nur so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Hierzu sind die Räumuferstreifen von allen die Durchfahrt der Räumgeräte behindernden Einrichtungen und Anlagen, insbesondere bauliche Anlagen, freizuhalten. Anpflanzungen von Gehölzen in der Räumuferzone sind nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.</p> <p>In der weiteren Bauleitplanung sind die entsprechenden Satzungsbestimmungen des Verbandes zu berücksichtigen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Nebenstehende Stellungnahme wurde bereits im Zuge der frühzeitigen Beteiligung gleichlautend abgegeben. Insofern wird hierzu der damals formulierte Abwägungsvorschlag nachfolgend nochmals wiedergegeben.</p> <p><i>Sowohl die Änderung zum Bebauungsplan als auch die FNP –Änderung berücksichtigten den geforderten Räumuferstreifen in einer Breite von 10,0 Metern. Im Bebauungsplan wird entsprechend eine 10 m breite öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Räumuferzone „ festgesetzt. Somit wird diesen Hinweisen entsprochen.</i></p>

**Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 04./05.06.2014**

Stellungnahme / Hinweis	Behandlung/Abwägungsvorschläge
<p><b><u>Originalstellungennahmen:</u></b></p> <p>Sehr geehrter Herr Hagedstedt, bezugnehmend auf meine gestrige Mail bitte ich um die Aufnahme eines weiteren Zusatzes: Aufgrund der Lage des Bauvorhabens im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn im weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Sehr geehrter Herr Hagedstedt, nachstehende Stellungnahme wird vorbehaltlich der gleichbleibenden Sach- und Rechtslage abgegeben. Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. des o. a. Bauvorhabens sind abgeschlossen. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wittmund. Bis zu einer max. Bauhöhe von 10 m wird die Vorlagegrenze nicht durchdrungen. <b>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</b></p> <p>Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantragen.</p>	<p><b><u>Abwägungsvorschläge:</u></b></p> <p>Der Bebauungsplan erlaubt eine maximale Gebäudehöhe von 10,0 Metern. insofern werden die Belange der Flugsicherheit bereits berücksichtigt und eine weitere Beteiligung, z. B. im Zuge eines Bauantrages wäre aus Sicht der Stadt nicht erforderlich. Dennoch wird die Stadt unter Hinweis Nr. 6 auf die Lage des Planungsbereichs innerhalb des Bauschutzbereichs des militärisch genutzten Flugplatzes Wittmund hinweisen. Über evtl. erforderliche weitere Teilnahmeverfahren bei konkreter Bauantragstellung wird die Baugenehmigungsbehörde des Landkreises im Einzelfall entscheiden. Der Plan und die Begründung werden entsprechend redaktionell ergänzt.</p>

**Aufgestellt: Oldenburg, den 27.06.2014**

**Planteam WMW GmbH & Co. KG**

Herbert Weydringer